

der Mann, welcher Meister in seiner Kunst ist, auch Meister genannt wird. Allein, was die Rechte des Meisters anlangt, so muß ich wünschen, daß ihm diese nicht genommen werden. Was würde sonst der gewerblose Mensch im Staate anfangen, wie sich erhalten können, wenn er durch solch einen Ausspruch behindert Nichts mehr zu betreiben im Stande wäre? Es ist im Gesekentwurf nicht von dem Meistertitel gesprochen worden, sondern von den Meisterechten. Wer sie erlangt hat, soll sie behalten. Ob wir dann ihn noch Meister nennen wollen oder nicht, darauf wird Nichts ankommen, aber die Meisterechte müssen ihm bleiben, weil viele ohne diese nicht arbeiten, Lehrlinge und Gesellen halten könnten. Der Schmidt bedarf eines Andern, der ihm das Eisen an der Werkstätte hält und mit ihm schmiedet, es möge nun ein Lehrling oder ein Geselle sein. Hat er nun nichts Andern erlernt, so wird er sehr schwer Etwas erwerben können, wenn diese Rechte ihm abgeschnitten werden. Ich muß daher gar sehr wünschen, daß man für den Gesekentwurf oder das Deputations-Gutachten Stimme.

D. Großmann: Ich will Keinem, der das Meisterecht hat, dasselbe nehmen, sondern wünsche nur, daß es nicht Gebrauch werden kann, daß Jedem, der im Zuchthaus gewesen ist, das Meisterecht zugesprochen werden muß, denn der Handwerker sträubt sich dagegen. Das Wort: „Meister“ wird als ein Ehrentitel betrachtet, denn der Meister ist noch im Tode geehrt, indem seine Wittve nach seinem Tode das Recht behält, sein Gewerbe fortzusetzen.

Der Präsident stellt nun, da Niemand mehr spricht, die Frage auf das Amendement des Hrn. Secr. Harz. — Es wird mit 27 gegen 7 Stimmen abgeworfen.

Präsident: Wir werden nun auf den Antrag des Hrn. Bürgermeister Bernhardi zu kommen haben.

Bürgermeister Bernhardi: Das eben ist mir das Bedenkliche, daß eine Innung die Rechte des Meisters wider Willen ertheilen soll. Der Entlassene soll keinesweges an Ausübung seiner Profession gehindert werden, also auch nicht in Anwendung der Kenntnisse, die er erworben hat; er kann als Geselle fortarbeiten, das wird ihm Niemand wehren, und es hat schon viele Gesellen gegeben, die sich wohl befunden haben und auch dem Staate nützlich gewesen sind, ohne Meister geworden zu sein. Alsdann ist noch ein Grund für mich darin gelegen, daß ein Meister, der Zuchthausstrafe erlitten hat, sich doch nicht wohl eignen dürfte zur Haltung von Gesellen und Heranziehung von Lehrlingen, wenigstens würde der Makel, der ihm anhängt, und sein Verlust aller bürgerlichen Ehrenrechte sehr viele Personen abhalten ihm Lehrlinge anzuvertrauen. Insofern scheint es mir, als wenn es besser sein würde, einen solchen vom Zuchthause Entlassenen nicht in den Fall zu setzen, daß er vor der Welt durch Mangel des Vertrauens zu ihm noch gebrandmarkt werde.

Bürgermeister Schill: Ich glaube dies durch ein Beispiel aus meiner eignen Praxis widerlegen zu können, daß das nicht allemal der Fall ist. Vor ungefähr acht Jahren kam ein junger Mensch wegen Feueranlegen in Untersuchung.

Aus der Untersuchung ergab sich, daß seine Gemüthsart nicht bössartig schien. Er kam auf zwei Jahr in das Zuchthaus und ist jetzt ein geachteter Handwerker. Wenn also durchgängig alle Diejenigen, die auf das Zuchthaus gekommen sind, ausgeschlossen wären, so stiftete man damit mehr Böses als Gutes. Ich will damit nicht sagen, daß die Innungen gezwungen werden sollen, ihn zum Meister aufzunehmen, aber nur darf es den Gestraften nicht verboten sein, das Meisterecht zu erlangen. So Mancher verging sich schon gerade nicht aus Verborbtheit, und er soll nun die Folgen des Bergehens vielleicht 40, 50 Jahre auf die Dauer eines noch langen Lebens fühlen und sich und seine Familie unglücklich sehen.

Präsident bringt nun den Antrag des Hrn. Bürgermeisters Bernhardi zur Unterstützung. — Sie erfolgt aber nicht ausreichend. —

Referent Prinz Johann: Es ist noch ein Vorschlag des Hrn. Bürgermeisters Harz, mit dem die Deputation einverstanden ist, vorhanden. Der Antrag ist darauf gestellt, daß in §. 9. Zeile 5 gesetzt werden möchte: „oder anderer Staats- und Communalämter.“ Ich glaube, es scheint hier nur eine Umstellung der Worte stattgefunden zu haben. Wenn es aber heißt: „Staatsdienste, öffentliche Ämter“ so versteht sich, daß die Communalämter darunter begriffen sind. — Da die Zeit bereits weit vorgerückt ist, so wird, nachdem noch der 10. Artikel, der von der Arbeitshausstrafe handelt, und wozu die Deputation Nichts erinnert hat, unverändert von der Kammer angenommen worden ist, die Fragstellung des Präsidenten auf die Annahme des 9. Artikels und der übrigen noch unerledigten Punkte bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt.

Der Präsident schließt die gegenwärtige Sitzung $\frac{1}{4}$ auf 3 Uhr und bestimmt die Fortsetzung der Berathung über den heutigen Gegenstand auf morgen Vormittag 10 Uhr.

Dreizehnte öffentliche Sitzung der I. Kammer,
am 16. December 1836.

Eingänge zur Registrande. — Fortsetzung der besondern Berathung über den Entwurf eines Criminalgesetzbuchs (Art. 9 und 11 — 19.)

Die Sitzung wird in Gegenwart von 38 Mitgliedern um $\frac{1}{4}$ 11 Uhr eröffnet. Das Protokoll der vorhergehenden verlesen, genehmigt und nebst der nach den stattgefundenen Beschlüssen nöthig gewordenen Redaktion der Artikel 4, 5, 5b, 6 und 7 genehmigt und von den Mitgliedern Graf Witzthum und v. Erdmannsdorf mit unterzeichnet.

Die Registrande enthält:

1) Protokoll-extract der II. Kammer vom 8. Decbr., das Dekret die vom Jahre 1818 an in Rückstand gebliebenen Gehaltszulagen für die Conferenzminister und den Appellationsgerichts-Präsidenten betr. (an die 2. Deputation). 2) Allerhöchstes Dekret, die Aufhebung des über die Erwerbung von Bauergrundstücken unterm 14. Septbr. 1822 erlassenen Mandats betr. (wird verlesen und an die I. Deputation abgegeben).

Ferner zeigt der Präsident der Kammer an, daß vom